

§ 14

Bestehen der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Magisterarbeit mit „bestanden“ bewertet worden sind. Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis fest.

§ 15

Widerspruch bei Nichtbestehen der Magisterprüfung oder einzelner Prüfungsteile

Bei Nichtbestehen der Magisterprüfung oder einzelner Prüfungsteile kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch an die betroffene Dozentin oder an den betroffenen Dozenten mit der Aufforderung weiter, innerhalb von zwei Wochen zum Widerspruch Stellung zu nehmen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab und erhält die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer ihn aufrecht, so ist dieser innerhalb von 14 Tagen an die Dekanin oder an den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft weiterzuleiten. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Widerspruch auf seiner darauf folgenden ordentlichen Sitzung.

§ 16

Aushändigung der Urkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss der Magisterprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Urkunde in deutscher und/oder in englischer Sprache erteilt, die von der Dekanin oder vom dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die Urkunde bestätigt den Erwerb des akademischen Grades nach § 1 und bezeichnet das Thema der Magisterarbeit. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Bewertung der Magisterarbeit in die Urkunde aufgenommen. Über die einzelnen Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2009 immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 18. Oktober 2000. Studie-

rende, die bis zum 30. September 2011 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher in die vorliegende Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2008. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 18. Oktober 2000 außer Kraft. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1n „Politikwissenschaft“**
(Vom 29. Oktober 2008)

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Oktober 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 16. Februar 2006, zuletzt geändert am 9. Oktober 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 226), zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) der Universität Bremen wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul „Politische Theorie und Philosophie“ (Pol-M2) im vierten Fachsemester setzt die Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages voraus.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 17. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen